

Sportverein Grün-Weiß Calberlah von 1946 e. V.

Mitglied im Landessportbund Niedersachsen



Vereinsatzung

§ 1

Name, Sitz und Zweck

Der Verein führt den Namen "Sportverein Grün-Weiß Calberlah von 1946 e. V.". Er hat seinen Sitz in Calberlah. Die Farben des Vereins sind grün/weiß. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts >Steuerbegünstigte Zwecke< der Abgabenordnung. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verein führt Vorbeuge- u. Rehabilitationsmaßnahmen durch. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes und der Fachverbände. Der Verein ist in das Vereinsregister Gifhorn eingetragen.

§ 2

Rechtsgrundlagen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder werden durch diese Satzung geregelt. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Mitglieder

Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) außerordentlichen Mitgliedern
- c) passiven Mitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern.

Außerordentliche Mitglieder sind:

- a) Studenten
- b) Jugendliche Mitglieder, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Alle anderen Mitglieder sind ordentliche Mitglieder.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen von § 9.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können alle Personen erwerben.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag zur Aufnahme in den Verein, der beim Vorstand einzureichen ist. Beschränkt Geschäftsfähige, insbesondere Minderjährige, müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter (s) nachweisen. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Er ist bei Ablehnung des Antrages nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe bekanntzugeben. Mit der Aufnahme durch den Vorstand und Eintragung in die Mitgliedslisten beginnt die Mitgliedschaft. Er verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß, Streichung von der Mitgliedsliste oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung durch den gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur vierteljährlich erklärt werden, wobei die Kündigung spätestens beim Vorstand zum 31.3., 30.6., 30.9. bzw. 31.12. eingegangen sein muß. Ein Mitglied kann durch den Beschluß des Vorstandes von der Mitgliedsliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist, und die Streichung in der Mahnung angedroht wurde. Der Beschluß muß dem Mitglied mitgeteilt werden.

Durch Beschluß des Vorstandes, von dem mindestens 2/3 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

- a) grobe Verstöße gegen Satzung und die Beschlüsse der GV nicht befolgt werden
- b) das Ansehen des Vereins grob und bewußt verletzt werden
- c) das Mitglied mit seinen Beiträgen oder Umlagen im Rückstand ist.

Gegen den Beschluß kann das Mitglied Berufung an die GV einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine GV einzuberufen, die abschließen über den Ausschluß entscheidet.

§ 6

Rechte der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und im Rahmen der von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse, erlassenen Sport- und Hausordnungen und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder erkennen die Satzungsbestimmungen verbindlich an und haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

Alle Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere auf den Spielplätzen. Die Platz- und Spielordnung ist einzuhalten.

§ 8

Beitrag

Alle Mitglieder, mit Ausnahme der in Abs. 4 genannten, haben Jahresbeiträge und die von der GV beschlossenen Umlagen zu zahlen. Die GV kann in besonderen Fällen zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins die Erhebung einer Umlage anordnen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen. Die Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit der Beiträge und Umlagen setzt die GV fest. Der Vorstand kann unverschuldete in Not geratene Mitglieder die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

Befreit von der Beitragsleistung sind Ehrenmitglieder.

Nachweisbar Minderbemittelten kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag Zahlungserleichterung oder Zahlungsaufschub gewähren.

§ 9

Ehrungen

Für besondere Verdienste um den Verein und um den Sport können verliehen werden:

- a) die Urkunde und Vereinsnadel in Silber für 25jährige ununterbrochene Mitgliedschaft
- b) die Urkunde und Vereinsnadel in Gold für 40jährige ununterbrochene Mitgliedschaft
- c) die Urkunde und Vereinsnadel in Silber für besondere Verdienste um den Sport und (oder) des Sports im allgemeinen.
- d) die Eigenschaft als Ehrenmitglied für 50jährige ununterbrochene Mitgliedschaft oder für besondere Verdienste um den Verein und (oder) des Sports im allgemeinen.

Die Verleihung der Vereinsnadel/Urkunde wird innerhalb der GV vorgenommen.

(Bei Nichterscheinen wird die Verleihung durch den Spartenvorstand wahrgenommen)

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die GV.

Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden mit Urkunde, wenn sich die Person in besonderer Weise als Vorsitzender verdient gemacht hat. Es kann immer nur einen Ehrenvorsitzenden

geben. Der Ehrenvorsitzende kann an allen Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen. Er ist vom Beitrag befreit.

§ 10

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) die Generalversammlung.

§ 11

Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten. Der ständige Vertreter des 1. Vorsitzenden ist der 2. Vorsitzende.

§ 12

Geschäftsführender Vorstand

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

- a) 1. Vorsitzende
- b) 2. Vorsitzende (stellvertr. Vors.)
- c) Geschäftsführer
- d) Schatzmeister
- e) Jugendleiter

§ 13

Zuständigkeiten des geschäftsführenden Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung anderen Organen des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben.

- a) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführen von Beschlüssen der GV und des erweiterten Vorstandes
- c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
- d) Beschlußfassung über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern

e) Verhängung von Strafen.

In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlußfassung des erweiterten Vorstands herbeiführen.

§ 14

Der geschäftsführende Vorstand wird von der GV für die Dauer von 4 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.

Die Wahl des 1. Vorsitzenden und des Geschäftsführers erfolgt in Jahren mit ungeraden Zahlen; die des 2. Vorsitzenden und des Schatzmeisters und des Jugendleiters in Jahren mit geraden Zahlen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger zu wählen.

Scheidet während der Amtsdauer der 1. oder der 2. Vorsitzende aus, so kann eine Nachwahl stattfinden, sie muß innerhalb von 4 Wochen stattfinden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheiden.

§ 15

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden, beim Verhinderungsfall vom stellv. Vorsitzenden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Vorstandssitzung muß einberufen werden, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind; mit Ausnahme der Beschlußfassung über den Ausschluß eines Mitglieds nach § 5.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 16

Erweiterter Vorstand

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) die Spartenleiter/Abteilungsleiter
- c) die Übungsleiter sowie Betreuer der Mannschaften und Mitglieder oder Personen auf besondere Einladung des Vorstands.

Für die Sitzungen und Beschlüsse des erweiterten Vorstandes gilt § 14 der Satzung entsprechend. Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr
- b) Erlaß von Sport-, Spiel- und Hausordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind

- c) Beschlußfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstands.

§ 17

Generalversammlung

In der Generalversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Bevollmächtigung eines anderen Mitglieds ist ausgeschlossen.

Die Generalversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstands
- b) Festsetzen der Höhe und des Zeitpunktes der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
- c) Wahl und Abberufung des Vorstands
- d) Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
- e) Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschlußbeschluß und Strafbeschluß des Vorstands
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Bestellen von 3 Kassenprüfern.

§ 18

Einberufung der Generalversammlung

Eine ordentliche GV muß mindestens einmal jährlich stattfinden, möglichst im ersten Quartal. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang einberufen. Die Einberufung der GV kann auch durch Veröffentlichung in der Lokalzeitung/Gemeindeblatt erfolgen unter Einhaltung einer Frist von ebenfalls zwei Wochen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer GV beim Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der GV gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 19

Beschlußfassung der Generalversammlung

Die GV wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und vorhergehenden Diskussionen einem Wahlausschuß übertragen werden.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt, muß die geheime Abstimmung oder die Wahl schriftlich durchgeführt werden.

Die ordnungsgemäß einberufene GV ist beschlußfähig, wenn außer dem 1. und 2.

Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied wenigstens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Versammlung beschlussunfähig, so ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die GV faßt Beschlüsse im allgemeinen, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der GV ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Geschäftsführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 20

Außerordentliche Generalversammlung

Der Vorstand hat von sich aus eine außerordentliche GV einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Auf schriftliches Verlangen unter Angabe des Zwecks und der Gründe von mindestens 1/10 aller Mitglieder muß der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine GV einberufen.

Für die außerordentliche GV gelten die Vorschriften über die GV entsprechend.

§21

Sparten und Abteilungen

Die Abteilungen bzw. Sparten werden jeweils von den Mitgliedern gebildet, die eine der im Verein gepflegten Sportarten ausüben. Mitglieder können mehreren Abteilungen/Sparten angehören. Mindestens einmal jährlich sollen Abteilungs-/Spartenversammlungen stattfinden, bei denen auch die Abteilungs- bzw. Spartenleiter zu wählen bzw. neu zu wählen sind. Soweit Angelegenheiten von Abteilungen/Sparten Maßnahmen von Vereinsorganen erfordern, sind diese vom Abteilungs- bzw. Spartenleiter im erweiterten Vorstand zu beantragen oder anzuregen.

§ 22

Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsprüfung obliegt den von der GV dazu bestellten 3 Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der GV Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Kassenprüfer werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

§ 23

Einsetzen von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse einzusetzen.

§ 24

Strafen

Wenn gegen Bestimmungen der Satzung verstoßen wird, kann der Vorstand Strafen verhängen. Welches Strafmaß ausgesprochen wird, entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Bescheid ist in einem eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen. Gegen den Beschluß kann das Mitglied Berufung an die GV einlegen.

§ 25

Haftpflicht

Für die aus dem Spiel- und Trainingsbetrieb entstehenden Schäden auf den Sportplätzen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber.

§ 26

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen GV beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht faßt, mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Zur Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung durch einen eingeschriebenen Brief an alle erreichbaren Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.

Bei der Auflösung des Vereins sowie Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Calberlah, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 17.2.2002 von der Mitgliederversammlung verabschiedet. Sie tritt mit dem Tage ihrer Verabschiedung in Kraft, gleichzeitig tritt die vorherige Satzung außer Kraft.

Calberlah, den 17.2.2002

Gez. M. Heise
1. Vorsitzender